



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

**Verwaltungsvorschrift
des Umweltministeriums zur Änderung
der Verwaltungsvorschrift über das
Förderprogramm
Klimaschutz-Plus 2021**

Vom 23. Oktober 2023 – Az.: UM22-4500.60/2/10

1 Die Verwaltungsvorschrift über das Förderprogramm Klimaschutz-Plus 2021 vom 21. Dezember 2020, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 3. Juli 2023 (GABl. S. 335), wird wie folgt geändert:

1.1 In Nummer 2.2.2.12.2 werden in Satz 1 die Buchstaben a) bis c) neu gefasst:

“a) Einsatz erneuerbarer Energien im Bestand

Der Umstieg auf neue, klimaneutrale Heizungssysteme, die auf der Basis erneuerbarer Energien betrieben werden können (beispielsweise Wärmepumpen), soll vorangetrieben werden.

b) Effizienzmaßnahmen im Bestand

Erneuerbare wie auch fossile Energien müssen sparsam eingesetzt werden. Effizienzmaßnahmen (beispielsweise energetische Ertüchtigung der Gebäudehülle, optimale Einstellung der vorhandenen Heizung) reduzieren den Wärmebedarf, senken die Betriebskosten und machen unabhängiger von Brennstofflieferungen aus dem Ausland.

c) Gesetzliche und finanzielle Rahmenbedingungen

Verschiedene gesetzliche (GEG, EwärmG, Energieeinsparverordnungen, Energieeffizienzgesetz, EU-Richtlinien) und finanzielle (CO₂-Bepreisung, Anstieg der Energiekosten, Förderprogramme) Rahmenbedingungen sind bei der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen zu beachten. Hier ist Aufklärungsarbeit zu leisten.”

In Nummer 2.2.12.2 werden folgende Absätze angefügt:

“f) Thematische Kampagnen: zeitlich begrenzte Projekte wie zum Beispiel Energiekarawanen.

Flexible Anpassung der Inhalte und Formate im Projektverlauf:

Die Durchführung der Projekte kann inhaltlich und bezüglich der gewählten Formate von den beantragten Aktivitäten abweichen. Die im gesamten beantragten Mittel dürfen dadurch nicht überschritten werden.

Geringfügige Abweichungen sind der Bewilligungsstelle nicht anzuzeigen, darüberhinausgehende Abweichungen sind der Bewilligungsstelle im Zwischenbericht formlos anzuzeigen und zu begründen. Abweichungen werden als geringfügig betrachtet, wenn sich die für die einzelnen Schwerpunktthemen beantragten Mittel um weniger als 25 Prozent verschieben und/oder sich die für einzelne Formate beantragten Mittel um weniger als 25 Prozent verschieben.“

1.2 Nummer 2.2.2.12.4 wird wie folgt gefasst:

“Die Projektförderung ist auf 75.000 Euro pro Jahr je Stadt- und Landkreis beschränkt. Die Förderung kann pro Stadt- und Landkreis einmalig für vier Jahre oder zweimal für jeweils zwei Jahre beantragt werden. Pro Jahr können unterschiedlich hohe Fördermittel (bis maximal 75.000 Euro) beantragt werden. Zuwendungsempfänger, die in mehreren Stadt- oder Landkreisen tätig sind, können ein Mehrfaches des Betrags erhalten.

Die Förderung wird gewährt, wenn sich keine Überschneidungen zum Förderbaustein „2.2.2.12 Wärmewendeprojekte im Gebäudesektor: Informationsvermittlung für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen und Kommunen (Städte, Gemeinden, Stadt- und Landkreise)“ nach der bis 30. Juni 2023 gültigen VwV Klimaschutz-Plus 2021 ergeben.“

1.3 Nummer 2.2.2.12.5 wird wie folgt gefasst:

“Zuwendungsvoraussetzungen sind

- a) die Teilnahme des Stadt- oder Landkreises am Klimaschutzpakt des Landes Baden-Württemberg mit den kommunalen Landesverbänden,
- b) die Teilnahme des Stadt- oder Landkreises am Wettbewerb Leitstern Energieeffizienz im Jahr 2022 oder im Jahr 2024,
- c) kommunale Zuwendungsempfänger finanzieren Aktivitäten, die in das Aufgabengebiet einer regionalen Energieagentur fallen (Information, Sensibilisierung und Motivation zu klimaschutzrelevanten Themen) mit einem Eigenbeitrag, der sich bei Zuwendungen bis 50.000 Euro pro Jahr mindestens auf den Förderbetrag, bei Zuwendungen ab 50.000 Euro pro Jahr mindestens auf 50.000 Euro pro Jahr beläuft,

- d) andere Zuwendungsempfänger werden durch die Kommunen im Stadt- oder Landkreis durch Zuschüsse, Mitgliedsbeiträge mindestens in Höhe des im vorstehenden Buchstaben c) bezeichneten Eigenbeitrags unterstützt,

die finanzielle Zuwendung der Jahre 2020, 2021 und 2022 für Aktivitäten, die in das Aufgabengebiet einer regionalen Energieagentur fallen (Information, Sensibilisierung und Motivation zu Klimaschutzrelevanten Themen) oder von einer regionalen Energieagentur durchgeführt werden, werden von Seiten der Kommunen in den Jahren 2023, 2024 und 2025 nicht wesentlich reduziert.“

- 2 Diese Änderung der Verwaltungsvorschrift tritt am 1. November 2023 in Kraft und am 31. Dezember 2027 außer Kraft. Sie gilt für Anträge ab dem Tag der Veröffentlichung bis zum 30. Juni 2024. Bei vorzeitiger Mittelausschöpfung kann es entsprechend zu vorzeitigen Teil-Programmschließungen kommen. Das Umweltministerium kann bei entsprechender Mittelverfügbarkeit den Antragszeitraum verlängern. Das Umweltministerium gibt diese Änderungen auf seiner Homepage unter [Homepage des Umweltministeriums](#) bekannt.